

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24. Januar 2023

„Wer kontrolliert Abmahnvereine“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft - Landtag -)

A. Problem

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wer kontrolliert Abmahnvereine?

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Tätigkeit von sogenannten Abmahnvereinen und Rechtsanwält:innen, die z.T. kleine Einzelhändler:innen wegen kleinerer Vergehen in Existenznöte bringen?
2. Hält der Senat die Kontrolle jener Vereine für ausreichend, um sicherzustellen, dass diese Abmahnungen nicht das alleinige Geschäftsmodell dubioser Organisationen oder Anwält:innen darstellen?
3. Welche Maßnahmen plant der Senat, um das einträgliche Geschäftsmodell dieser dubiosen Vereine einzuschränken?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Für Abmahnvereine, die als rechtsfähige Verbände tätig sind, ist in bundesgesetzlichen Regelungen, wie beispielsweise dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie dem Unterlassungsklagengesetz ausdrücklich eine Berechtigung zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen vorgesehen. Diese Geltendmachung ist jeweils an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen gebunden. Abmahnvereine können bei wettbewerbswidrigem Verhalten sodann erforderlichenfalls im Wege der Verbandsklage entsprechende Ansprüche gerichtlich geltend machen.

Die Tätigkeit von Abmahnvereinen ist somit vom Gesetzgeber gewünscht und dient neben der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, nicht zuletzt auch dem Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

Insbesondere aufgrund des zum Teil hohen Kostenrisikos scheuen kleine und mittlere Unternehmen wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzungen vor Gericht. Vor diesem Hintergrund kann die Tätigkeit von Abmahnvereinen in berechtigten Fällen daher auch kleineren Unternehmen und Einzelhändlern zu Gute kommen, um bspw. Wettbewerbsverfälschungen durch marktmächtigere Unternehmen entgegen treten zu können.

Soweit es um Rechtsanwält:innen geht, die in der Regel von Mitbewerbenden mit der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen beauftragt werden, gelten die bereits dargestellten Erwägungen.

Selbstverständlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vom Bundesgesetzgeber mit dem Ziel der Sicherstellung eines lautereren Wettbewerbs eingeräumten Abmahnbefugnisse von Abmahnvereinen missbraucht werden können, bzw. dass Rechtsanwält:innen die Möglichkeiten der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen missbräuchlich nutzen können.

Auf diese Weise kann gerade kleinen und mittleren Unternehmen auch ein erheblicher finanzieller Schaden und zudem ein erheblicher Reputationsschaden entstehen.

Solche Vorgehensweisen sind aus Sicht des Senats zu unterbinden.

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2 und 3 verwiesen; der Bundesgesetzgeber hat mit dem Ziel der Bekämpfung des Missbrauchs von Abmahnungen im Jahr 2020 die gesetzlichen Anforderungen an die Tätigkeit von Abmahnvereinen sowie an die Berechtigung zur Abmahnung verschärft und die Möglichkeiten zur Abwehr missbräuchlicher Abmahnungen differenzierter gefasst.

Zu Frage 2:

Der Bundesgesetzgeber hat die erwünschte Tätigkeit der Abmahnvereine bewusst keiner gesonderten behördlichen Kontrolle unterstellt. Als Reaktion auf die sich entwickelnde Problematik missbräuchlicher Abmahnungen hat der Bundesgesetzgeber jedoch mit dem am 02.12.2020 im Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs zahlreiche Änderungen, darunter insbesondere im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, zur Eindämmung des Abmahnmissbrauchs vorgenommen.

Um die Abmahntätigkeit als alleiniges Geschäftsmodell zu unterbinden wurde eingeführt, dass eine Anspruchsberechtigung nur noch den Verbänden zusteht, die in eine Liste sog. qualifizierter Wirtschaftsverbände eingetragen sind. Diese Liste wird bei dem Bundesamt für Justiz geführt und auf der dortigen Internetseite in aktueller Fassung veröffentlicht. Vor Aufnahme in diese Liste, prüft das Bundesamt für Justiz das Vorliegen der in § 8b des Gesetzes gegen den unlauteren

Wettbewerb normierten Eintragungsvoraussetzungen, u. a. die satzungsmäßigen Aufgaben, eine Eintragung ins Vereinsregister, eine längerfristige Tätigkeit des Vereins, eine Mindestanzahl an Mitgliedern sowie eine ausreichende personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung des Vereins. Das Bundesamt für Justiz prüft zudem turnusmäßig – zunächst zwei Jahre nach Ersteintragung, dann alle fünf Jahre – oder fristenunabhängig bei begründeten Zweifeln, ob der Verband die Eintragungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt.

In Bezug auf Mitbewerbende, die zur Anspruchsdurchsetzung häufig Rechtsanwält:innen beauftragen, wird die Anspruchsberechtigung nunmehr davon abhängig gemacht, dass diese tatsächlich in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich Waren oder Dienstleistungen vertreiben oder nachfragen wie derjenige, der die unzulässige geschäftliche Handlung vorgenommen hat. Auf diese Weise soll insbesondere Mitbewerbenden die Anspruchsberechtigung entzogen werden, die tatsächlich nicht am Markt tätig sind und die primär finanzielle Interessen durch Generierung von Abmahnungen verfolgen.

Zu Frage 3:

Wie bereits in Beantwortung der Frage 2. erläutert, hat der zuständige Bundesgesetzgeber zum Schutz vor missbräuchlichen Abmahnungen mit dem Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs zahlreiche Änderungen, darunter insbesondere im Bereich des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, vorgenommen und dabei die Anforderungen an die Anspruchsberechtigung von Abmahnvereinen und Mitbewerbenden verschärft. Dies dürfte dazu beitragen, dass nur tatsächlich Anspruchsberechtigte Forderungen aufgrund von Wettbewerbsverstößen geltend machen und damit die Gefahr verringert wird, dass Abmahnungen primär aus finanziellen Gründen erfolgen.

Für betroffene Unternehmen und Betriebe bestehen Möglichkeiten zur Abwehr missbräuchlicher Abmahnungen.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb enthält nunmehr in § 8c eine Aufzählung mit Regelbeispielen, bei denen das Vorliegen einer missbräuchlichen Abmahnung vermutet wird. Zudem wird der Abmahnungsanspruch an bestimmte formelle Voraussetzungen gebunden und ein Anspruch auf Aufwendungsersatz für eine Abmahnung durch Mitbewerbende ist bei bestimmten Verstößen ausgeschlossen.

Das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs soll fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert werden, um festzustellen, ob die Zahl der missbräuchlichen Abmahnungen gesunken ist. Es erscheint sinnvoll die Ergebnisse der Evaluation abzuwarten. Insoweit werden weitere Maßnahmen zur Einschränkung dubioser Geschäftsmodelle derzeit nicht für sinnvoll erachtet.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vom 12.01.2023 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.